

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020–1–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München vom 26.04.1993 (MüABl. S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2023 (MüABl. 2024, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „aus“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Die ehrenamtlichen Stadträt*innen werden vom Stadtrat namentlich berufen. Bewerben sich mehr Kandidat*innen aus dem ehrenamtlichen Stadtrat als Sitze zu vergeben sind, so wird über die einzelnen Kandidat*innen in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen abgestimmt.

Die 12 Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen werden von der/vom Oberbürgermeister*in berufen. Die Zusammensetzung der Münchner Frauengruppen und Organisationen bestimmt sich nach einer Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen.“
3. In § 3 Abs. 3 S. 2 werden nach den Worten „Die ehrenamtlichen Stadträt*innen“ die Worte „und die Vertreterinnen der Münchner Frauengruppen und Organisationen“ eingefügt.
4. § 3 Abs. 3 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.